

25.11.2015

Drucksache 162/15

Generelle Dienstreisegenehmigung

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	14.12.2015	Entscheidung	öffentlich
Organisationseinheit	Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung		
Berichterstattung	Landrat Michael Makiolla		
Budget	01	Zentrale Verwaltung	
Produktgruppe	01.03	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen	
Produkt	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung	
Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]		
	Aufwand/Auszahlung [€]		

Beschlussvorschlag

Für alle erforderlichen Dienstreisen der Kreistagsmitglieder und sachkundigen Bürgerinnen und Bürger zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des Kreises als dessen Vertreter in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wird eine generelle Dienstreisegenehmigung erteilt.

Die Dienstreisegenehmigung ist beschränkt auf Reisen innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist zeitlich begrenzt für die Dauer der restlichen Wahlperiode des Kreistages.

Die Dienstreisen sind, soweit nicht triftige Gründe entgegenstehen, vorrangig mit Beförderungsmitteln des ÖPNV durchzuführen.

Sachbericht

Der Kreistag des Kreises Unna hat in seiner Sitzung am 01.07.2014 Wahlen über die als Vertreter des Kreises zu entsendenden Personen in Beiräte, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräte oder entsprechende Organe von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, in denen der Kreis Unna Mitglied ist, durchgeführt.

Zur Wahrnehmung dieser Mitgliedschaftsrechte ist es erforderlich, dass die vom Kreistag gewählten Vertreter/innen auf Einladung der entsprechenden Gremien an deren Sitzungen teilnehmen. Für die Teilnahme an Veranstaltungen und Sitzungen von Gremien außerhalb des Kreisgebietes ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Landesreisekostengesetz (LRKG) eine Dienstreisegenehmigung zu erteilen. Derzeit ist der Kreis Unna Mitglied in 88 Gremien, 40 davon mit Sitz außerhalb des Kreisgebietes.

Im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns und um nicht für jede Dienstreise einen gesonderten Beschluss fassen zu müssen, sieht § 2 Abs. 3 des Landesreisekostengesetzes vor, dass für die Erledigung gleichartiger Dienstgeschäfte innerhalb eines zu bestimmenden räumlichen Bereiches eine generelle Dienstreisegenehmigung erteilt werden kann.

Fahrtkostenerstattung und Reisekostenvergütung richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO), der Verdienstausschlag nach § 6 der Hauptsatzung des Kreises.

Die entstandenen Kosten sind dem Landrat in geeigneter Weise nachzuweisen.

Anlagen

keine